BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

RUNDSCHREIBEN Nr. 3 Sept. 2021

Themen:

- 1. Personalversammlungen: Teilnahmeberechtigte Gruppen
- 2. A14/E14-Ausschreibungsverfahren; Teilnahme ÖPR an Auswahlgesprächen
- 3. ÖPR-Mitgliederliste aktualisiert an den BPR rückmelden
- 4. PERS-Bögen: Vorteil der zeitnahen Rückmeldung
- 5. BVP: "Anderweitige Verwendung" bei Beamten und Weiterbeschäftigung bei Tarifbeschäftigten
- 6. STEWI-Anträge, ggf. Unterstützung durch den BPR
- 7. A14/E14: Konventionelles Verfahren und Folgen des Verzichtes "...bis auf Weiteres"
- 8. Tarifbeschäftigte: Einstellungszahlen
- 9. Korrigierte BPR-Mitgliederliste

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Otto Deubel Vorsitzender

Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Otto Deubel (Vorsitzender), Gabriele Stork (L. i. A., stellvertr. Vorsitzende)
Andreas Scheibel (L. i. A., Vorstandsmitglied), Reiner Schmors (Vorstandsmitglied), Christiane Andreae, Martin Clausnitzer, Nikolas Hein, Hans Maziol, Petra Rappold, Peter Rühle, Silvia Schneider

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dietlind Al-Ishaki

Verteiler

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

1. Personalversammlungen: Teilnahmeberechtigte Gruppen

Die 2014 novellierte Fassung des LPVG beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, die es immer wieder erforderlich machen, sich eingehend mit dem Gesetzestext auseinanderzusetzen. Auch langjährige erfahrende Personalratsmitglieder finden bei dieser Durchsicht viele zu beachtende Passagen vor.

Auf das **Teilnahmerecht bei Personalversammlungen gemäß § 53 LPVG** möchten wir Sie gezielt hinweisen. An Beruflichen Schulen betrifft dies u. a. insbesondere die folgenden Personenkreise, die mit beratender Stimme an Personalversammlungen teilnehmen können:

- 1. je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften, also BLV und GEW,
- 2. ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung, also des Bezirkspersonalrats,
- 3. ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung gebildet ist, also des Regierungspräsidiums,
- 4. die Schwerbehindertenvertretung.

Der Personalratsvorsitzende hat die Pflicht, die Einberufung einer Personalversammlung dem nachfolgenden Personenkreis mitzuteilen:

BLV Berufsschullehrerverband Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen

GEW
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

BPR Berufliche Schulen
Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte
an beruflichen Schulen beim RP Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 Referat 76, Berufliche Schulen

Schwerbehindertenvertretung

Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten BVP - Bezirksvertrauensperson

Schwabstraße 59, 70197 Stuttgart;

Fax: 0711 489837-19; E-Mail: <u>info@blv-bw.de</u>

Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart;

Fax: 0711 21030-75;

E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart; Fax: 0711 904-17095;

E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart E-Mail: martin.sabelhaus@rps.bwl.de

oder, falls nicht vorhanden Dietlind Al-Ishaki, Mörikestraße 3, 74189 Weinsberg, Tel: 07134 917420;

E-Mail: dietlind.al-ishaki@rps.bwl.de;

Durch die Übermittlung der Einladung können die Teilnahmeberechtigten von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch machen und ggf. auch noch auf die Tagesordnung Einfluss nehmen. Es bleibt der Personalversammlung vorbehalten, auf Vorschlag des ÖPR die Beauftragten nach 1. von der Teilnahme auszuschließen.

Der Gesetzestext des LPVG ist veröffentlicht unter www.landesrecht-bw.de.

BPR-BS beim RPS Rundschreiben Nr. 3/2021 Seite 2

2. A14/E14-Ausschreibungsverfahren Teilnahme des ÖPR an Auswahlgesprächen

Zum laufenden A14/E14-Ausschreibungsverfahren möchten wir Sie erneut darauf hinweisen, dass der Bezirkspersonalrat sein Teilnahmerecht an Auswahlgesprächen nach § 71 (4) LPVG auf die Örtlichen Personalräte delegiert hat.

Die Schulleitung hat demnach den ÖPR, sofern es mehrere Bewerber/innen gibt und Gespräche geführt werden, zu den Gesprächen einzuladen.

Der ÖPR hat ein Teilnahmerecht ohne beratende Stimme. Der ÖPR darf Fragen stellen.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grundsatz der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) allein von der Dienststelle getroffen.

In den Fällen, in den ein ÖPR-Mitglied oder eine BfC im Bewerberverfahren teilnimmt, fällt dieses Teilnahmerecht wegen Befangenheit direkt an den BPR-BS bzw. an die Fachliche Beraterin für die Beauftragten für Chancengleichheit, Frau Claudia Hermann zurück. Es ist Aufgabe der Schulleitung, das Zutreffen dieser Sachverhalte festzustellen, den ÖPR und die BfC der Schule zu informieren und den BPR-BS bzw. die Fachliche Beraterin für die Beauftragten für Chancengleichheit am RP einzuladen.

Dieser Kontakt kann/sollte von allen Beteiligten, insbesondere von den Schulleitungen, frühzeitig hergestellt werden, damit ein Termin für die Teilnahme am Auswahlgespräch vereinbart werden kann.

3. ÖPR-Mitgliederliste aktualisiert an den BPR rückmelden

Aktuelle Zusammensetzung des ÖPR – der BPR bittet um Meldung

Der BPR und der HPR benötigen die <u>aktuellen</u> Daten der ÖPR-Mitglieder, um mit Ihnen im Beteiligungsfall oder bei Fragen auch in Kontakt zu kommen.

Da dies fallweise auch **kurzfristig** notwendig ist (im Rahmen der verkürzten Frist liegt diese für das ganze Verfahren bei einer Woche), bitten wir auch um Ihre privaten Kontaktdaten.

Wir bekommen vereinzelt Rückmeldungen von Veränderungen, bemerken aber auch immer wieder bei Anfragen, dass sich mittlerweile personelle Veränderungen in den Örtlichen Personalräten ergeben haben und kostbare Zeit mit der Suche nach Ansprechpartnern verstreicht.

Der Bezirkspersonalrat bittet alle Örtlichen Personalräte, bei denen sich seit der Wahl im Jahr 2019 Änderungen ergeben haben, um das Ausfüllen und die Zusendung des über den nachfolgenden Link herunterladbaren Formulars als pdf- bzw. docx-Datei. Wir empfehlen Ihnen bei der E-Mail-Angabe Ihre persönliche E-Mail-Adresse und nicht die Schuladresse anzugeben.

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx

Bezirkspersonalräte der beruflichen Schulen

	Mitgliederliste Stand Juli 2021
\Longrightarrow	🗅 Formular ÖPR-Veränderung
	🗅 Formular ÖPR-Veränderung
	🗅 Formular Versetzungsunterstützung
	BEM-Fiver BS und GYM

4. PERS-Bögen: Vorteil der zeitnahen Rückmeldung

Der Bezirkspersonalrat erhält zur Beteiligung bei Personalangelegenheiten vom Regierungspräsidium (RP) PERS-Bögen. Im Datenfeld (linke Spalte) wird die vorgesehene Personalmaßnahme definiert (Name der Lehrkraft, Amtsbezeichnung, Datum der vorgesehenen Maßnahme, ...).

In der rechten Spalte auf dem PERS-Bogen erfolgt die Beteiligung der Personalvertretung. Dort befinden sich Feld 1, Feld 2 und Feld 3. Es werden zwei Fälle unterschieden:

Fall 1: Die Örtlichen Personalräte erhalten eine Kopie des PERS-Bogens, auf dem die **Zustimmung des BPR bereits ersichtlich** ist oft mit dem Hinweis "zur Kenntnisnahme". Es ist dann **keine Rückmeldung** an den BPR erforderlich.

In Feld 1 gibt das RP weitere Hinweise, z. B. "Die Lehrkraft ist einverstanden" oder "ÖPR hat zugestimmt".

Eine Besonderheit stellen konventionelle Beförderungsverfahren nach A14 oder A11 dar. Dem BPR liegen Listen vor, nach denen die Beförderungen vorgenommen werden. In diesen Fällen stimmt der BPR der Maßnahme nach den vorliegenden Informationen bereits zu. Dies wäre erkennbar in Feld 2.

Fall 2: Der BPR beteiligt die Örtlichen Personalräte und bittet ggf. um Stellungnahme. Beispiele:

- Versetzung
- Abordnung
- Einstellung von Lehrkräften i. A.

Im Feld 3 sehen die ÖPR das Fristende.

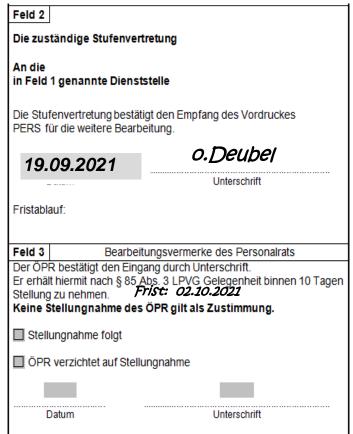
Einwendungen des ÖPR zu der im PERS-Bogen beabsichtigten Maßnahme können dem BPR telefonisch oder schriftlich unter der Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Keine Stellungnahme des ÖPR bedeutet bis zum Ablauf der Frist weder Zustimmung noch Ablehnung der Personalmaßnahme. Diese Frist muss dann vom BPR bis zur weiteren Bearbeitung abgewartet werden. Mit dem Ablauf der Frist wandelt sich das Schweigen des ÖPR in Zustimmung um.

Für eine schnelle Weiterbearbeitung eines Falles benötigen wir im Interesse der betroffenen Lehrkraft eine zeitnahe Rückmeldung durch Ankreuzen im Feld 3 und eine Unterschrift.

Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR sollte also aus oben genannten Gründen unbedingt vor Ablauf der Frist erfolgen.





5. BVP: "Anderweitige Verwendung" bei Beamten und Weiterbeschäftigung bei Tarifbeschäftigten

(der Arbeitgeber verwendet dieses Verfahren bisher nur bei Beamtinnen und Beamten)

Eine anderweitige Verwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Lehrkraft nach der Einschätzung des Amtsarztes den Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr gewachsen ist, die Anforderungen eines anderen Amtes, z.B. in der Verwaltung aber erfüllen kann.

Das Regierungspräsidium muss dann "von Amts wegen" die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen.

Die Lehrkraft verbleibt dabei in ihrem Amt als Lehrerin und Lehrer und bekommt weiterhin das entsprechende Gehalt. Die Arbeitszeit richtet sich jedoch nach der Arbeitszeit in der Landesverwaltung. Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind dies 41 Stunden pro Woche. Schwerbehinderte bekommen in der Verwaltung fünf Arbeitstage Zusatzurlaub. Gleichgestellte (Behinderte mit dem Grad 30 und 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur) von drei Tagen.

Bei einem Antrag auf "Anderweitige Verwendung" kann jedoch der Amtsarzt in seiner Untersuchung auch eine begrenzte Dienstfähigkeit oder eine Dienstunfähigkeit ohne anderweitige Verwendungsmöglichkeit feststellen. Sein Untersuchungsauftrag ist nicht durch die Antragstellung begrenzt!

<u>Tipp: Vor einer Antragstellung bzw. amtsärztlichen Untersuchung stets von den Bezirksschwerbehindertenvertrauenspersonen beraten lassen!</u>

Tarifbeschäftigte - Weiterbeschäftigung

Kann z. B. eine tarifbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkraft ihren Arbeitsvertrag nicht mehr erfüllen, etwa im Schuldienst nicht mehr unterrichten, dann kann sie innerhalb von zwei Wochen einen Weiterbeschäftigungsantrag gemäß § 33 Abs. 3 TV-L gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium stellen.

Der öffentliche Arbeitgeber muss bei entsprechendem Antrag des Beschäftigten nach Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten suchen - sei es zu den bisherigen oder zu geänderten Bedingungen. Es besteht aber keine Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers, auf die Möglichkeit eines Weiterbeschäftigungsantrags hinzuweisen.

Bundesarbeitsgericht (BAG) Urteil vom 17.03.2016 - Aktenzeichen: 6 AZR 221/15

Tipp: Es wird empfohlen, sich vorher von den Arbeitnehmervertreter/innen der jeweiligen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien beraten zu lassen.

Beraten und Vertreten können ihre Mitglieder auch die jeweiligen Rechtsschutzstellen der Gewerkschaft und der Verbände. Wenn Sie sich beraten lassen möchten, dann weisen Sie immer auf die Eilbedürftigkeit wegen der Zweiwochenfrist hin. Sollten Sie in den Ferien den Antrag stellen müssen, so können Sie den Antrag auch vor einer Beratung stellen und holen dann die Beratung nach.

6. STEWI-Anträge, ggf. Unterstützung durch den BPR

Für stellenwirksame Änderungswünsche steht ihnen frühzeitig online das Portal https://www.lehrer-online-bw.de/stewi oder https://www.lehrer-online-bw.de/liv bzw. https://www.lehrer-online-bw.de/liv zur Verfügung. Stellenwirksame Änderungswünsche (STEWI) für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 sind spätestens am Tag nach den Weihnachtsferien als Belegausdruck unterschrieben bei der Schulleitung vorzulegen.

Hinweise dazu finden Sie auch unter:

https://www.lehrer-online-bw.de/lde/Startseite/stewi-versetzung

Versetzungswunsch - was tun, damit Ihre Chancen steigen?

- 1. Stellen Sie Ihren Versetzungswunsch rechtzeitig.
- 2. Der BPR setzt sich für Ihre Versetzungswünsche ein, wenn Sie dies wünschen. Dann senden Sie uns bitte eine Kopie Ihres Versetzungsantrags mit weiteren Informationen, wie z. B. Anzahl der bereits gestellten Versetzungsanträge und ggfs. weitere Gründe, die nicht im Versetzungsantrag aufgeführt wurden.

Das Formular für die Unterstützung durch den BPR finden Sie unter folgendem Link: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-

Internet/Stuttgart/Abteilung 7/Referat 72/Dukumenten-Bibliothek/Documente/3.pdf
Sprechen Sie mit Ihrer Schulleitung über Ihren Versetzungswunsch. Wichtig ist die Freigabe Ihrer Schulleitung.

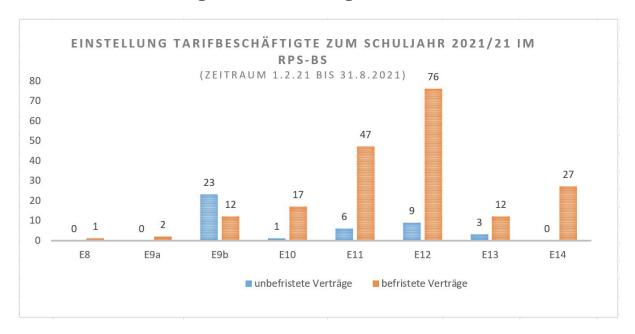
- 4. Setzen Sie sich mit der Schulleitung Ihrer Zielschule/n in Verbindung, um festzustellen, inwieweit dort Bedarf für Ihre Fächerkombination besteht.
- 5. Eine Versetzung kann auch über Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle an einer anderen Schule erfolgen. Beachten Sie dazu die Ausschreibungsverfahren und bewerben Sie sich auf passende Stellen. Dafür benötigen Sie ebenfalls eine Freigabe der abgebenden Schule.

7. A14/E14: Konventionelles Verfahren und Folgen des Verzichtes "...bis auf Weiteres"

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Tarifbeschäftigten muss dieser Jahrgang über die Schulleitung erfragt werden. Das RP fordert regelmäßig für die in Frage kommenden Jahrgänge Dienstliche Beurteilungen bei der Schulleitung an. Da die Beförderungsstellen in aller Regel nicht ausreichen, kann es sein, dass eine Lehrkraft selbst mit der Note 1,0 nicht automatisch befördert wird. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Lehrer*innen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ein weiteres Kriterium ist das Lebensalter. Haben die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr, dies ist der Fall, wenn die Lehrkraft vor mehr als einem Jahr beurteilt worden ist, dann muss eine neue Beurteilung geschrieben werden. Die bedeutet aber nicht, dass auch ein Unterrichtsbesuch stattfinden muss. Die Beurteilung kann fortgeschrieben werden.

Wichtig: Wer sich vom Verfahren "...bis auf Weiteres" (also dauerhaft) abgemeldet hat, muss dem RP mitteilen, dass er/sie wieder daran teilnehmen möchte, eine automatische Wiederaufnahme in das Verfahren gibt es nur dann, wenn man sich nur für das aktuelle Verfahren abgemeldet hat.

8. Tarifbeschäftigte: Einstellungszahlen



Zum Schuljahr 2021/2022 wurden im Regierungsbezirk Stuttgart - Berufliche Schulen insgesamt 236 Personen eingestellt. Von diesen 236 Personen wurden 194 Personen befristet und 42 unbefristet eingestellt. Die Grafik zeigt deutlich, dass es besonders in der Entgeltgruppe E 9b, der Entgeltgruppe für Lehrkräfte im technischen / handwerklichen Bereich, die meisten unbefristeten Arbeitsverträge gab. Bei den befristeten Verträgen hebt sich die Entgeltgruppe E 12 hervor. Hier bekamen 76 wissenschaftliche Lehrkräfte, die über einen Masterabschluss verfügen, einen Arbeitsvertrag.

9. korrigierte BPR-Mitgliederliste Stand Sept. 2021

BPR-BS beim RPS Rundschreiben Nr. 3/2021 Seite 7